

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz – THW-HelfRG –)

A. Zielsetzung

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und die Rechtsverhältnisse ihrer Helfer beruhen auf dem Errichtungserlaß des Bundesministers des Innern vom 25. August 1953, dem Helferstatut vom 1. Oktober 1973 und weiteren Erlassen. Der vorgelegte Gesetzentwurf löst eine Zusage der Bundesregierung aus dem Jahre 1980 gegenüber dem OVG Hamburg ein, das bereits damals erhebliche Zweifel geäußert hatte, ob die nach der Verfassung erforderlichen Rechtsgrundlagen vorhanden sind. Durch das Gesetz soll die entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt werden. Das Technische Hilfswerk und das Recht seiner Helfer werden auf die auch von anderen Verwaltungsgerichten geforderte gesetzliche Grundlage gestellt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf regelt

- die gesetzliche Rechtsgrundlage für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und ihre Aufgaben,
- das Helferrecht im engeren Sinne (Begründung und Beendigung des Helferverhältnisses, Rechte und Pflichten der Helfer, Ahndung von Dienstverstößen, soziale Sicherung der Helfer),
- die Mitwirkung der Helfer im Technischen Hilfswerk,
- die Bildung eines Beirates, der den Bundesminister des Innern in grundsätzlichen Fragen des THW berät.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (115) – 216 39 – Hi 4/89

Bonn, den 12. Juni 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 19. Mai 1989 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz — THW-HelfRG —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Technische Hilfswerk und seine Helfer.

(2) Das Technische Hilfswerk ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern. Es hat folgende Aufgaben:

1. Leistung technischer Hilfe im Zivilschutz,
2. Leistung technischer Hilfe im Auftrag der Bundesregierung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,
3. Leistung technischer Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, insbesondere im Bergungs- und Instandsetzungsdienst.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 werden im Technischen Hilfswerk Einheiten und Einrichtungen aus Helfern aufgestellt. Die Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art, das sich nach den folgenden Vorschriften bestimmt.

§ 2

Helfer

Helfer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die als aktive Helfer, Reservehelfer und Junghelfer freiwillig und ehrenamtlich Dienst im Technischen Hilfswerk verrichten.

§ 3

Begründung und Beendigung des Helferverhältnisses

(1) Aktiver Helfer kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat sowie bereit und geeignet ist, an den Aufgaben des Technischen Hilfswerks mitzuwirken.

(2) Reservehelfer kann werden, wer als aktiver Helfer im Technischen Hilfswerk mitgewirkt hat, weiterhin für Einsätze zur Verfügung steht und bereit ist,

sich zur Aufrechterhaltung des hierfür notwendigen Kenntnis- und Wissensstandes aus- und fortbilden zu lassen.

(3) Junghelfer können Jugendliche im Alter vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden, die die erforderliche Eignung aufweisen.

(4) Mit der schriftlichen Annahme der Verpflichtungserklärung wird das Dienstverhältnis als Helfer des Technischen Hilfswerks begründet. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht; die Nichtannahme bedarf keiner Begründung. Vor der Annahme der Verpflichtungserklärung eines Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber zu hören.

(5) Bei aktiven Helfern und Junghelfern gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. Aus wichtigem Grund kann die Probezeit verlängert oder verkürzt werden. Im Einzelfall kann sie entfallen.

(6) Das Helferverhältnis endet

- a) mit Nichtbestehen der Probezeit,
- b) mit Ablauf der Verpflichtungszeit,
- c) mit Erreichen der Altersgrenze, die bei aktiven Helfern und Reservehelfern 60 Jahre sowie bei Junghelfern 18 Jahre beträgt. Bei letzteren endet das Junghelferverhältnis ferner mit der Aufnahme als aktiver Helfer,
- d) durch schriftliche Erklärung des Helfers, die unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres abgegeben werden kann,
- e) durch Entlassung, wenn der Helfer für den Dienst nicht mehr geeignet ist, gegen seine Pflichten gröblich oder fortdauernd verstößt oder das Ansehen des Technischen Hilfswerks erheblich schädigt.

(7) Legt der Helfer in den Fällen des Absatzes 6 Buchstaben a und e Rechtsbehelf gegen den Entlassungsbescheid ein, ruht das Helferverhältnis bis zum Abschluß des Rechtsbehelfsverfahrens.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Die Helfer haben die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten. Sie werden entsprechend den dienstlichen Erfordernissen aus- und fortgebildet. Die Ausbildungsveranstaltungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und zweihundert

Stunden im Jahr nicht überschreiten. Berufungen in besondere Funktionen ist Folge zu leisten.

(2) Die aktiven Helfer können zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 eingesetzt werden. Reservehelfer haben ihrer Heranziehung zu Einsätzen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nachzukommen; ihre Heranziehung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 ist zulässig, wenn für den Einsatz die notwendige Anzahl von geeigneten aktiven Helfern im Ortsverband nicht zur Verfügung steht.

(3) Auf Antrag des Helfers kann von seiner Berufung in besondere Funktionen (Absatz 1 Satz 4) sowie von seiner Heranziehung zu Einsätzen (Absatz 2 Sätze 1 und 2) abgesehen werden, wenn die Berufung oder Heranziehung für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 5

Ahndung von Dienstverstößen

Verstößt ein Helfer schuldhaft gegen seine Dienstpflichten, kann er ermahnt, von seinen besonderen Funktionen abberufen oder entlassen (§ 3 Abs. 6 Buchstabe e) werden. Eine Abberufung von besonderen Funktionen ist ohne ein Verschulden möglich, wenn der Helfer für die Wahrnehmung der Funktion nicht mehr geeignet ist.

§ 6

Soziale Sicherung

(1) Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Technischen Hilfswerk und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst im Technischen Hilfswerk nicht berührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beamte und Richter entsprechend.

(2) Privaten Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit auf Antrag zu erstatten. Ihnen ist auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern aufgrund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiter leisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Technischen Hilfswerk zurückzuführen ist.

(3) Den Helfern sind auf Antrag die ihnen durch die Ausübung des Dienstes im Technischen Hilfswerk entstandenen notwendigen baren Auslagen zu ersetzen. Beruflich selbständige Helfer erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschlag eine Entschädigung. Der Bundesminister des Innern kann Höchstgrenzen und pauschale Abgeltungen für die Erstattungen nach den Sätzen 1 und 2 festlegen.

(4) Helfern, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe sowie sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind die Leistungen weiter zu gewähren, die sie ohne den Dienst im Technischen Hilfswerk erhalten hätten.

(5) Sachschäden, die den Helfern durch Ausübung des Dienstes im Technischen Hilfswerk entstehen, sind ihnen auf Antrag angemessen zu erstatten. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn dem Geschädigten bei der Entstehung des Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ersatzansprüche des Geschädigten gegen Dritte gehen in Höhe des vom Bund geleisteten Ersatzes auf diesen über.

(6) Wenn bei einem Einsatz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) ein Unfall oder eine Krankheit des Helfers auf Verhältnisse zurückzuführen ist, die dem Einsatzland eigenümlich sind und für den Helfer eine besondere Gefahr auch außerhalb der Helfertätigkeit darstellen, finden die §§ 10 und 16 des Entwicklungshelfergesetzes entsprechende Anwendung.

(7) Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

§ 7

Mitwirkung

(1) Die Helfer sind in Ortsverbänden des Technischen Hilfswerks organisiert. Der vom Direktor des Technischen Hilfswerks bestellte Ortsbeauftragte leitet den Ortsverband. Er ist an die Weisungen des Direktors und des Landesbeauftragten gebunden.

(2) Die aus den Reihen der aktiven und Reservehelfer gewählten Sprecher (Helfersprecher, Landessprecher, Bundessprecher) nehmen die Interessen der Helfer gegenüber den zuständigen Dienststellen des Technischen Hilfswerks wahr.

(3) Der Ortsbeauftragte wird von dem Ortsausschuß beraten. Der Ortsausschuß besteht aus den Führungskräften des Ortsverbandes und dem Helfersprecher.

(4) Der Landesbeauftragte wird von dem Landesausschuß beraten. Der Landesausschuß besteht aus

- dem Landesbeauftragten als Vorsitzenden,
- dem Landessprecher und dessen Stellvertreter,
- mindestens zwei Kreis- oder Ortsbeauftragten, die von den Kreis- und Ortsbeauftragten des Landesverbandes aus deren Mitte gewählt werden. In Ländern mit Regierungsbezirken soll die Zahl der gewählten Orts- oder Kreisbeauftragten der Anzahl der Regierungsbezirke entsprechen.

(5) Der Direktor wird vom Bundesausschuß beraten. Der Bundesausschuß besteht aus

- dem Direktor als Vorsitzenden,
- dem Bundessprecher,
- den Landessprechern,
- den Landesbeauftragten.

Der Bundesausschuß kann zur Unterstützung seiner Arbeit im Einvernehmen mit dem Direktor Arbeitsgremien unter Beteiligung fachkundiger Helfer einrichten.

(6) Soweit dies zur Erfüllung der dem Technischen Hilfswerk obliegenden Aufgaben erforderlich ist, können personenbezogene Informationen über die Helfer erhoben und verwendet werden. Eine Verwendung dieser Informationen für andere Zwecke ist unzulässig.

§ 8

Beirat

Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat aus Vertretern des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Wirtschaft und der THW-Hel-

fervereinigung gebildet, der den Bundesminister des Innern in grundsätzlichen Angelegenheiten des Technischen Hilfswerks berät. Der Bundesminister des Innern erläßt eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Technischen Hilfswerk mitwirkenden Helfer gelten als Helfer im Sinne dieses Gesetzes.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Das Technische Hilfswerk (THW) ist eine Katastrophenschutzorganisation des Bundes für technische Hilfeleistungen zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefährdungen und Schädigungen durch Katastrophen und Unglücksfälle größeren Ausmaßes jeglicher Art. Die Bundesregierung setzt das THW ferner im Rahmen ihrer humanitären Hilfe im Ausland ein.

Im THW wirken zur Zeit rd. 56 000 aktive Helfer mit, die in 616 Ortsverbänden freiwillig und ehrenamtlich Dienst verrichten. Der hauptamtliche Verwaltungstrang besteht aus der THW-Leitung mit dem Direktor an der Spitze, 11 Landesdienststellen und 109 Geschäftsführerdienststellen. Das THW stellt im Bundesgebiet 847 Bergungszüge, 256 Instandsetzungszüge, 17 ABC-Züge, 51 Fernmeldezüge, 65 Pontongruppen, 33 Brückenbauzüge, 32 Notstrom-/Pumpengruppen und rd. 1 000 sonstige Einheiten und Einrichtungen.

Das THW ist durch Erlaß des Bundesministers des Innern vom 25. August 1953 als unselbständige Bundesanstalt errichtet worden. Die Rechtsverhältnisse seiner Helfer werden durch das Helferstatut vom 1. Oktober 1973 und durch weitere Erlasse geregelt.

Bereits im Jahre 1980 hatte das OVG Hamburg erhebliche Zweifel geltend gemacht, ob die für die Existenz und Betätigung des Technischen Hilfswerks sowie für die Weisungen an Helfer nach der Verfassung erforderlichen Rechtsgrundlagen gegeben sind.

Die damalige Bundesregierung hatte dem Gericht zugesagt, die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und die Rechtsverhältnisse ihrer Helfer auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Im Hinblick auf diese Zusage haben die Verwaltungsgerichte bislang die im Verwaltungswege erlassenen Regelungen übergangsweise für anwendbar erklärt. In letzter Zeit haben die Gerichte jedoch wiederholt darauf hingewiesen, daß nunmehr bereits seit vielen Jahren die rechtliche Möglichkeit zur nachträglichen Schaffung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage bestanden hätte und sie deshalb eine übergangsweise Anwendung der derzeitigen Rechtsgrundlagen nicht mehr lange akzeptieren könnten. Auch der Bundesrechnungshof hat sich in seiner Prüfungsmittelung vom 29. April 1988 auf den Standpunkt gestellt, daß dem Technischen Hilfswerk eine gesetzliche Rechtsgrundlage fehlt.

Aus den genannten Gründen ist deshalb die Schaffung gesetzlicher Regelungen dringlich geworden. Durch das vorliegende Gesetz sollen die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und das Helferrecht auf eine gesicherte rechtliche Grundlage gestellt werden.

B. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf regelt im wesentlichen folgende Bereiche:

1. § 1 Abs. 2 enthält die von den Gerichten geforderte gesetzliche Rechtsgrundlage für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und ihre Aufgaben. Rechtsform und Organisation des THW werden nicht geändert. Das THW bleibt eine dem Bundesminister des Innern unterstellte unselbständige Bundesanstalt mit nachgeordneten Dienststellen in den Ländern. Seine Aufgabenbereiche bleiben die Leistung technischer Hilfe im Zivilschutz und in der humanitären Hilfe im Ausland sowie die Unterstützung der Länder und Gemeinden sowie sonstiger Träger der Gefahrenabwehr bei der Bekämpfung von Katastrophen und anderen größeren Schadensereignissen.
2. Die §§ 2 bis 6 regeln das Helferrecht im engeren Sinne. Hierzu gehören vor allem Regelungen über die Begründung und Beendigung des Helferverhältnisses, über die Rechte und Pflichten der Helfer, über die Ahndung von Dienstverstößen und über die soziale Sicherung der Helfer während des Dienstes im Technischen Hilfswerk. Die Regelungen entsprechen grundsätzlich dem geltenden Recht.
3. § 7 übernimmt die wichtigsten Grundsätze der Richtlinie vom 14. Juni 1985 über die Mitwirkung der Helfer im Technischen Hilfswerk. Wie bisher ist zwischen der Helfervertretung und den beratenden Ausschüssen zu unterscheiden. Als gewählte Vertreter der Helferschaft nehmen deren Interessen der örtliche Helfersprecher, der Landessprecher und der Bundessprecher wahr. Daneben existieren auf Orts-, Landes- und Bundesebene Ausschüsse, in denen die Helfersprecher und Führungskräfte aus der Helferschaft beratende Funktionen ausüben.
4. Neu ist die in § 8 vorgesehene Bildung eines Beirates, der den Bundesminister des Innern in grundsätzlichen Angelegenheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk beraten soll. In den Beirat sollen Vertreter des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Wirtschaft und der THW-Helfervereinigung aufgenommen werden.

C. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu § 1

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Absatz 2 will die derzeitige Rechtsunsicherheit über die Rechtsgrundlage für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk beseitigen. Nach der verwaltungsgerechtlichen Rechtsprechung ist eine gesetzliche Regelung geboten. Die Vorschrift übernimmt die derzeit bestehende Rechtsform einer unselbständigen, dem Bundesminister des Innern unterstellten Bundesanstalt, wie sie durch Erlaß des Bundesministers des Innern vom 25. August 1953 (GMBl. S. 507) begründet worden ist. Die bisherigen Aufgaben des Technischen Hilfswerks nach dem Errichtungserlaß

- a) Leistung technischer Hilfe bei Katastrophen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes,
- b) Leistung technischer Hilfe im zivilen Luftschutz,
- c) Leistung technischer Hilfe bei der Beseitigung von öffentlichen Notständen, durch welche die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, der öffentliche Gesundheitsdienst oder der lebensnotwendige Verkehr gefährdet werden, sofern alle anderen hierfür vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen,

werden den heutigen tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen angepaßt.

Die nach Nummer 1 vorgesehene Leistung technischer Hilfe im Zivilschutz entspricht der bisherigen Aufgabe b) des Errichtungserlasses. Sie besteht in erster Linie in dem Bereitstellen von Einheiten und Einrichtungen für den erweiterten Katastrophenschutz. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Einheiten und Einrichtungen des Technischen Hilfswerks auch in anderen Bereichen des Zivilschutzes wie z. B. im Schutzraumbetriebsdienst einzusetzen.

Als weitere Aufgabe führt Nummer 2 die Leistung technischer Hilfe im Ausland auf. Die Bundesregierung setzt das Technische Hilfswerk seit langem auf entsprechendes Ersuchen anderer Staaten für humanitäre Hilfsaktionen ein. Diese Auslandseinsätze spielen für die Ausbildung des THW und die Motivation seiner Helfer eine große Rolle. Die Einsätze der letzten Jahre brachten wertvolle Erfahrungen über das genutzte technische Gerät und über das einsatztaktische Vorgehen bei Großschadenslagen. Der letzte größere Einsatz erfolgte während der Jahreswende 1988/89 in den durch ein Erdbeben zerstörten Regionen der sowjetrussischen Republik Armenien, wo rd. 200 Helfer bei Bergungs- und Räumarbeiten mithalfen.

Das Technische Hilfswerk ist ferner nach Nummer 3 bei Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes zur technischen Hilfeleistung verpflichtet. Der Begriff „öffentlicher Notstand“ ist hierbei im Sinne des gleichlautenden Begriffs in den Feuerwehrgesetzen der Länder zu inter-

pretieren. Die Aufgabe entspricht der bisherigen Aufgabe a) des Errichtungserlasses. Der Einsatz setzt eine Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen voraus. Erfolgt die Anforderung durch ein Land oder eine Gemeinde, bestimmt sich der Einsatz nach Landesrecht. Das bedeutet beispielsweise auch, daß die anfordernde Stelle zu berücksichtigen hat, wenn das Landesrecht bestimmte Aufgaben ausschließlich den Feuerwehren zuweist. In diesem Falle käme eine Anforderung des THW nur nach allgemeinen Amtshilfegrundsätzen, d. h. in der Regel subsidiär, in Betracht. In den Fällen, in denen der Bund eine eigene Kompetenz zur Gefahrenabwehr hat, wie z. B. im Bereich der Bahn und der Post, würde sich dagegen ein Einsatz nach Bundesrecht richten.

Einsätze nach Nummer 3 müssen im Hinblick auf das von Bund und Ländern gemeinsam angestrebte Ziel der Einheitlichkeit des Hilfeleistungssystems gesehen werden. Es wäre volkswirtschaftlich und fachlich nicht vertretbar, das vom Bund vorgehaltene Potential ungenutzt zu lassen. Das Technische Hilfswerk erhält durch Einsätze die Gelegenheit, praktische Erfahrungen zu sammeln, die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zu üben sowie seinen Leistungsstand zu überprüfen. Die Träger der Gefahrenabwehr werden durch die ihnen eingeräumte Möglichkeit, jederzeit auf die personellen und sächlichen Ressourcen des THW zurückgreifen zu können, in einem erheblichen Maße entlastet.

Absatz 3 ermächtigt den Bundesminister des Innern, Einheiten und Einrichtungen aus Helfern aufzustellen. Die Leistung technischer Hilfe im Sinne des Absatzes 2 wird von diesen Einheiten und Einrichtungen wahrgenommen. Die Vorschrift stellt klar, daß die Helfer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art stehen. Es handelt sich nicht um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis i. S. des § 29 Abs. 1 Nr. 3 BBG, § 22 Abs. 2 Satz 1 BRRG und entsprechendem Landesrecht, so daß ein bestehendes Beamtenverhältnis unberührt bleibt.

2. Zu § 2

Diese Bestimmung enthält die Definition des Helferbegriffs. Zum Wesen des Helfers gehört, daß er freiwillig und ehrenamtlich Dienst verrichtet. Es ist zwischen den aktiven Helfern, den Reservehelfern und den Junghelfern zu unterscheiden. Die Helferregelungen gelten dabei generell für alle Helfer, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind.

3. Zu § 3

Die Absätze 1 bis 3 regeln die Voraussetzungen für die Begründung eines Helferverhältnisses.

Voraussetzung für die Verpflichtung als aktiver Helfer ist das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze (17. Lebensjahr) sowie das Vorliegen eines subjektiven (Mitwirkungsbereitschaft) und objektiven (Eignung) Kriteriums.

Die Verpflichtung eines Reservehelfers setzt voraus, daß dieser bereits als aktiver Helfer im Technischen Hilfswerk mitgewirkt hat und für Einsätze auch in Zukunft verfügbar ist. Eine weitere Voraussetzung ist seine Bereitschaft, sich in dem zur Wahrnehmung seiner Funktion im Technischen Hilfswerk erforderlichen Umfang aus- und fortbilden zu lassen.

Als Junghelfer kommen Jugendliche im Alter vom 10. bis zum 18. Lebensjahr in Betracht. Auch hier ist eine entsprechende charakterliche, geistige und körperliche Eignung Voraussetzung für die Aufnahme. Nach Vollendung des 17. Lebensjahres soll ein Junghelfer noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Möglichkeit haben, sich um die Aufnahme als aktiver Helfer zu bewerben. Dieser Zeitraum ist notwendig, da die Zahl der Helfer im THW festgeschrieben ist und sich oftmals erst im Laufe dieses Jahres eine Aufnahmemöglichkeit ergibt. Überschneidungen zwischen Junghelfer- und Helferstatus sind jedoch ausgeschlossen; Absatz 6 sieht vor, daß mit der Aufnahme als aktiver Helfer das Junghelferverhältnis auf jeden Fall endet.

Durch Absatz 4 wird festgelegt, daß das Entstehen eines Helferrechtsverhältnis ein schriftliches Verfahren erfordert. Die Verpflichtungserklärung des Helfers bedarf der schriftlichen Annahme durch die Bundesanstalt. Die Pflicht, vor der Annahme der Verpflichtungserklärung eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber zu hören, dient der Unterrichtung des Arbeitgebers und soll die rechtzeitige Berücksichtigung von eventuellen Einwänden ermöglichen.

Gemäß Absatz 5 sind die ersten sechs Monate bei aktiven Helfern und Junghelfern als Probezeit festgelegt. Bei Reservehelfern, die bereits aktiv im THW mitgewirkt haben, besteht keine Notwendigkeit für eine Probezeit. Während der Probezeit finden sämtliche Regelungen über das Helferverhältnis uneingeschränkt Anwendung. Sofern in der Person des Helfers ein besonderer Anlaß besteht, kann die Probezeit verlängert oder verkürzt werden. Eine Verlängerung kommt bei Helfern in Betracht, deren Eignung sich nach sechs Monaten noch nicht zweifelsfrei erwiesen hat. Eine Kürzung ist zu erwägen, wenn der Helfer sich entweder außerordentlich bewährt hat oder einschlägige Vorkenntnisse aufweist.

Absatz 6 regelt abschließend die Gründe, bei deren Vorliegen das Helferverhältnis endet. Diese sind das Nichtbestehen der Probezeit, der Ablauf der Verpflichtungszeit und das Erreichen der Altersgrenze. Die Altersgrenze wird bei aktiven Helfern und Reservehelfern auf 60 Jahre festgesetzt. Wenn auch im Regelfall Helfer in der Altersspanne zwischen dem 50. und 60. Lebensjahr keinen schweren körperlichen Dienst mehr verrichten sollen, so ist doch ihr inzwischen erreichter Erfahrungs- und Kenntnisstand, insbesondere für Führungsaufgaben, unverzichtbar.

Die Mitwirkung von Junghelfern wird auf das 18. Lebensjahr begrenzt. Wer danach im Technischen Hilfswerk mitwirken will, soll dies als aktiver Helfer tun. Da das aktive Helferverhältnis bereits mit dem 17. Lebensjahr erreicht werden kann, endet auch in diesem Fall das Junghelferverhältnis. Dem Freiwilligkeitsprinzip entspricht es, daß der Helfer vor Ablauf

der eingegangenen Verpflichtungszeit auf eigenen Wunsch aus dem THW ausscheiden kann. Im Interesse der Einsatzfähigkeit der Einheiten des THW ist dieser Austritt jedoch an eine schriftliche Erklärung des Helfers und an die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres gebunden.

Schließlich endet das Helferverhältnis durch Entlassung. Es kommen drei Fälle für eine Entlassung in Betracht. Für die Nichteignung des Helfers für den Dienst im THW muß ein Verschulden nicht vorliegen. Ein solches ist Voraussetzung bei der gröblichen oder fortdauernden Verletzung von Pflichten als Entlassungsgrund. Einmalige oder leichtere Verstöße sollen dagegen mit einer Ermahnung geahndet werden. Ein weiterer Entlassungsgrund ist die erhebliche Schädigung des Ansehens des Technischen Hilfswerks in der Öffentlichkeit. Dieses Verhalten muß nicht in allen Fällen identisch mit der Verletzung der Helferpflichten sein. Wie andere Organisationen muß das THW auch in der Lage sein, sich von einem Helfer zu trennen, der dem Ruf des THW in der Öffentlichkeit Schaden zufügt.

Absatz 7 sieht vor, daß bei Nichtbestehen der Probezeit und bei der Entlassung Rechtsbehelfe nur eine beschränkte aufschiebende Wirkung entfalten. In diesen Fällen soll das Helferverhältnis bis zum Abschluß des Rechtsbehelfsverfahrens ruhen. Hiermit soll der soziale Friede innerhalb des Ortsverbandes sichergestellt werden. Bis zum Vorliegen der endgültigen gerichtlichen Entscheidung soll der Helfer, dessen Eignung vom Ortsbeauftragten bezweifelt wird, nicht mehr im Ortsverband aktiv in Erscheinung treten können. Eine andere Regelung würde zu unmutbaren Verhältnissen für beide Teile führen.

4. Zu § 4

Absatz 1 enthält die Grundpflicht des Helfers, ihm übertragene Aufgaben wahrzunehmen und dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten. Dazu gehört auch die Pflicht, sich aus- und fortbilden zu lassen. Ferner wird vorgeschrieben, daß die Ausbildungsveranstaltungen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und 200 Stunden im Jahr nicht überschreiten sollen. Hierdurch sollen dem ehrenamtlichen Charakter der Helfertätigkeit Rechnung getragen und zugleich die Belastung der Wirtschaft durch Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit niedrig gehalten werden. Des weiteren wird die Pflicht festgelegt, Berufungen in besondere Funktionen Folge zu leisten. Damit soll vor allem die Besetzung von Führungspositionen sichergestellt werden.

Absatz 2 regelt die Verpflichtung der Helfer, an Einsätzen teilzunehmen, die der Erfüllung von Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 dienen. Die aktiven Helfer sind verpflichtet, allen Einsatzanforderungen zu folgen. Bei Reservehelfern besteht eine entsprechende Verpflichtung grundsätzlich nur für Zivilschutzaufgaben und für Aufgaben im Rahmen der relativ seltenen humanitären Hilfsaktionen im Ausland. Bei letzteren Einsätzen kann auf die spezielle Fachkunde mancher Reservehelfer nicht verzichtet werden. Eine Heran-

ziehung zu sonstigen Einsätzen soll im übrigen nur in Betracht gezogen werden, wenn die notwendige Anzahl von geeigneten aktiven Helfern nicht zur Verfügung steht. Mit diesen Regelungen wird sichergestellt, daß die Reservehelfer nur ausnahmsweise außerhalb des Verteidigungsfalles eingesetzt werden.

Absatz 3 enthält eine Härteklauseel, wonach von der Berufung in besondere Funktionen sowie von der Heranziehung zu Einsätzen abgesehen werden kann, wenn die Berufung oder Heranziehung für den Helfer eine besondere Härte bedeuten würde. Die freiwillige Verpflichtung des Helfers steht stillschweigend unter einer derartigen Einschränkung. Sie beinhaltet grundsätzlich nicht die Übernahme von Pflichten, die im Hinblick auf die persönliche Situation des Helfers für diesen unzumutbar sind.

5. Zu § 5

Die Vorschrift regelt die möglichen Folgen von Dienstverstößen. Die schuldhaft Verletzung von Dienstpflichten wird im Regelfall durch eine Ermahnung, erforderlichenfalls aber auch durch Abberufung von besonderen Funktionen oder bei Vorliegen der in § 3 Abs. 6 Buchstabe e genannten Voraussetzungen durch Entlassung geahndet. Die Art der jeweils anzuwendenden Maßregel hängt von der Schwere des Einzelfalles ab. Darüber hinaus stellt die Vorschrift klar, daß eine Abberufung von Funktionen auch ohne ein Verschulden möglich sein soll, wenn der Helfer nicht mehr für die Wahrnehmung der Funktion geeignet ist. Durch diese Regelung soll erreicht werden, daß auch ohne einen oftmals schwierigen Schuldnachweis ungeeignete Führungskräfte abberufen werden können.

6. Zu § 6

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage für die soziale Sicherung der Helfer im Technischen Hilfswerk bei der Wahrnehmung von Dienstaufgaben. Inhaltlich entsprechen die Regelungen dem geltenden Recht. Preisliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Absatz 1 enthält die Grundaussage, daß den Helfern durch ihren Dienst im Technischen Hilfswerk keine Nachteile in Arbeits- und Dienstverhältnissen sowie in der Sozialversicherung erwachsen dürfen. Arbeitgeber und Dienstherren sind verpflichtet, die Helfer für Einsätze und Ausbildungsveranstaltungen freizustellen. Die Vorschrift entspricht § 9 Abs. 2 KatSG.

Absatz 2 regelt die Erstattung des Lohnausfalles an private Arbeitgeber bei Überschreiten einer für den Arbeitgeber zumutbaren zeitlichen Mindestanspruchnahme des Helfers während der Arbeitszeit. Die Vorschrift entspricht § 9 Abs. 2 KatSG.

Nach Absatz 3 erhalten die Helfer die ihnen entstandenen notwendigen baren Auslagen ersetzt. Beruflich selbständigen Helfern wird auf Antrag eine Entschädigung für glaubhaft gemachten Verdienstaussfall gewährt. Diese Regelungen entsprechen § 9 Abs. 5 und

§ 3 ZSG sowie der durch Richtlinien näher festgelegten Praxis.

Absatz 4 enthält für Arbeitslosen- und Sozialleistungen die ausdrückliche Klarstellung, daß diese Leistungen auch bei einem Dienst im THW weiter zu gewähren sind. Die Vorschrift entspricht § 9 Abs. 3 KatSG.

Absatz 5 enthält eine Billigkeitsregelung, wonach Helfern die ihnen in Ausübung des Dienstes im Technischen Hilfswerk entstandenen Sachschäden angemessen zu erstatten sind. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit entfällt jedoch ein Anspruch.

Absatz 6 will durch die Verweisung auf die §§ 10 und 16 des Entwicklungshelfergesetzes Klarheit für den Versicherungsschutz der im Rahmen der humanitären Hilfe im Ausland eingesetzten Helfer schaffen. Der in § 539 Abs. 1 Nr. 8 und 9 RVO enthaltene Versicherungsschutz beschränkt sich auf Arbeitsunfälle (§ 548 RVO) einschließlich der Wegeunfälle (§ 550 RVO) sowie auf anerkannte Berufskrankheiten. Da die erwähnten Vorschriften des Entwicklungshelfergesetzes ausdrücklich auch den Versicherungsschutz von Entwicklungshelfern bei Unfällen und Krankheiten, die auf typische Gefahren (z. B. Seuchen, Unruhen) des Einsatzlandes zurückzuführen sind, enthalten, bietet sich ihre entsprechende Anwendung an.

Absatz 7 enthält eine Definition des Begriffs Arbeitnehmer im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen.

7. Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Mitwirkung der Helferschaft im Technischen Hilfswerk. Danach ist die Ortsverbandsebene ausschließlich ehrenamtlich organisiert und verwaltet sich selbst. Auf Orts-, Landes- und Bundesebene vertreten aus der Helferschaft gewählte Sprecher die Interessen der Helferschaft. Darüber hinaus werden Ausschüsse gebildet, die die Landesbeauftragten und den Direktor beraten sollen und in denen die Helferschaft vertreten ist. Sämtliche Regelungen entsprechen dem geltenden Recht, wie es durch interne Richtlinien im Technischen Hilfswerk eingeführt worden ist.

Absatz 1 trifft den Grundsatz, daß die Ortsverbandsebene ehrenamtlich organisiert ist und sich selbst verwaltet. Der Ortsbeauftragte leitet den Ortsverband entsprechend den Weisungen des Direktors und des Landesbeauftragten.

Absatz 2 regelt die Helfervertretung. Danach werden die Helfer durch gewählte Sprecher auf Orts-, Landes- und Bundesebene vertreten, die die Interessen der Helferschaft gegenüber den zuständigen Dienststellen wahrnehmen.

Absatz 3 regelt den Ortsausschuß, der aus Führungskräften des Ortsverbandes und dem Helfersprecher besteht und den Ortsbeauftragten berät.

Absatz 4 betrifft den Landesausschuß. Der Landesausschuß ist ein Gremium zur Beratung des Landesbeauftragten. Ihm gehören neben dem Landessprecher und dessen Stellvertreter mindestens zwei ge-

wählte Kreis- oder Ortsbeauftragte an. Durch die vorgeschriebene Mitwirkung von Kreis- oder Ortsbeauftragten wird erreicht, daß Vertreter dieser wichtigen Führungskräfte auch auf Landesebene mitwirken können.

Nach Absatz 5 ist das oberste Beratungsgremium, das dem Direktor zugeordnet wird, der Bundesausschuß. Diesem gehören neben dem Bundessprecher die Landessprecher und die hauptamtlichen Landesbeauftragten an. Diese Zusammensetzung gewährleistet die Mitwirkung der wichtigsten haupt- und ehrenamtlichen Funktionsträger im Technischen Hilfswerk auf Bundesebene.

Absatz 6 enthält die nach Datenschutzrecht erforderliche Ermächtigung zur Erhebung und Verwendung der personenbezogenen Daten der Helfer. Für Einsatz- und Ausbildungszwecke müssen bestimmte personenbezogene Informationen gespeichert werden. Satz 2 stellt sicher, daß eine unzulässige Verwendung dieser Informationen für andere Zwecke ausgeschlossen wird.

8. Zu § 8

Die Vorschrift sieht die Bildung eines Beirates beim Bundesminister des Innern für dessen Beratung in grundsätzlichen THW-Angelegenheiten vor. Die besondere Situation des THW als einer Katastrophenschutzorganisation des Bundes, die sinnvoll in Aufgabenbereichen des Bundes, der Länder, Gemeinden und der Wirtschaft eingesetzt werden soll, rechtfertigt die vorgesehene Mitwirkungsregelung.

9. Zu § 9

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

10. Zu § 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 stellt sicher, daß das Gesetz für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Technischen Hilfswerk mitwirkenden Helfer gilt, ohne daß es insoweit einer erneuten Verpflichtung bedarf.

